

Entscheidungserhebliche Gründe gemäß § 135 Abs. 2 Satz 8 SGB V zur

**Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen
gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur
Ausführung und Abrechnung von koloskopischen Leistungen
(Qualitätssicherungsvereinbarung zur Koloskopie)**

Die Partner des Bundesmantelvertrages haben Änderungen der Qualitätssicherungsvereinbarung zur Koloskopie nach § 135 Abs. 2 SGB V beschlossen. Die Änderungen betreffen die Auflagen zur Aufrechterhaltung der fachlichen Befähigung nach § 6 der Vereinbarung.

Hintergrund

Aufgrund der hohen Relevanz für die Patientenversorgung bildet die Koloskopie-Vereinbarung einen wesentlichen Bestandteil der vertragsärztlichen Qualitätssicherung. Bereits 2012 waren Qualitätsindikator-basierte Vorgaben an die fachliche Befähigung der Ärztinnen und Ärzte sowie an die apparative Ausstattung festgelegt worden. Von den Kassenärztlichen Vereinigungen wurden zwischenzeitlich Interpretationsspielräume in der Überprüfung beziehungsweise Bewertung der Qualitätsindikatoren berichtet. Infolgedessen ergab sich Anpassungsbedarf hinsichtlich der Auflagen zur Aufrechterhaltung der fachlichen Befähigung. Die Partner verständigten sich darauf, die Koloskopie-Vereinbarung hinsichtlich der Vorgaben an den jährlichen Nachweis der Mindestzahlen zu präzisieren.